

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/729

KR.Nr. I 0034/2017 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Auswirkungen und Risiken der Übernahme der Firma Kisag AG durch die VEBO Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Den Medien konnte vor kurzem entnommen werden, dass die VEBO die Firma Kisag AG, Bellach übernommen hat. Die VEBO hat eine starke Rolle in der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung. Sie ist nach unseren Kenntnissen die grösste Anbieterin von geschützten Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn.

Mit der Übernahme einer Firma betritt die VEBO einen neuen Bereich. Sie arbeitet nicht mehr im Rahmen von Aufträgen mit Industrie- und Dienstleistungsbetrieben zusammen, sondern tritt selber als Anbieter im internationalen Konsumgütermarkt auf.

Wir gehen davon aus, dass diese Übernahme nach Statuten der VEBO möglich ist. Trotzdem ist die Übernahme von ganzen Unternehmen durch eine Anbieterin von geschützten Arbeitsplätzen eine etwas ungewöhnliche Firmenübernahme.

Gemäss unseren Informationen wäre an einer Übernahme auch Schweizer Unternehmen interessiert gewesen, dies zu einem fairen Preis aufgrund einer umfassenden Bewertung und mit der Zusicherung einer Weiterführung der Zusammenarbeit mit der VEBO.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Übernahme?
2. Für die Finanzierung von Firmenübernahmen ist ein massgebender Anteil an Eigenmittel notwendig. Wie konnte die VEBO die notwendigen Eigenmittel erarbeiten?
3. Sind gegebenenfalls die der VEBO zugestandenen Tarife zu grosszügig, so dass eigene Mittel aufgebaut werden konnten, die solche Übernahmen überhaupt möglich machen?
4. Die Übernahme einer Firma, welche global tätig ist, beinhaltet auch Risiken. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Risiken?
5. Wie wird sichergestellt, dass nicht über Sozialgelder eine Subventionierung einer einzelnen Firma – der Kisag AG - erfolgt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Unternehmen?

2. Begründung

Die Begründung ist im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die VEBO hat 1975 die Rechtsform einer Genossenschaft angenommen. Gemäss aktuellem Handelsregistereintrag verfolgt sie als gemeinnütziges Unternehmen ohne Gewinnabsicht den Zweck der beruflichen Ausbildung und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Volkswirtschaft sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen, die nicht mehr in die Wirtschaft eingegliedert werden können. Sie kann dabei alle Geschäfte tätigen, welche mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, namentlich sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder diese erwerben, soweit es der Gesellschaftszweck erfordert und sie kann weitere gleichgerichtete Aufgaben übernehmen, sofern dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung bietet die VEBO Genossenschaft für Menschen mit Behinderungen Plätze in Wohnheimen und Tagesstätten an und verfügt an mehreren Produktionsstandorten über Werkstättenplätze. Sie ist tatsächlich die grösste Anbieterin von geschützten Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn. Für alle Angebote ist das Unternehmen im Besitze einer Betriebsbewilligung und hat einen Leistungsauftrag vonseiten Kanton erhalten. Die öffentliche Hand entschädigt sie im Rahmen der festgelegten Taxen für diese Angebote. Entsprechend ist sie auch der Aufsicht durch das Departement des Innern unterstellt, wobei der Vollzug dieser Aufgabe durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) geleistet wird. Die nötigen Kontrollen finden grundsätzlich jährlich statt, ebenso werden die Taxen für die einzelnen, genannten Angebote jährlich beurteilt und neu festgelegt.

Im Auftrag der Invalidenversicherung leistet die VEBO Genossenschaft zudem Integrationsmassnahmen (inkl. Frühintervention) und vollzieht berufliche Massnahmen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat diese Übernahme?

Es liegt nicht an uns, eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob wir die Übernahme für „gut“ oder „schlecht“ halten. Für den Kanton ist massgeblich, ob die VEBO Genossenschaft ihren Leistungsauftrag auch in der neuen Konstellation weiterhin gut erfüllen kann. Eine diesbezügliche Beurteilung ist erst nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse möglich.

3.2.2 Zu Frage 2:

Für die Finanzierung von Firmenübernahmen ist ein massgebender Anteil an Eigenmitteln notwendig. Wie konnte die VEBO die notwendigen Eigenmittel erarbeiten?

Das ASO hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Firmenübernahme im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Funktion am 1. März 2017 Abklärungen der Zusammenhänge bei der Übernahme der Kisag AG eingeleitet. Die Frage nach den Eigenmitteln ist eine der Fragen, die bereits schriftlich an die VEBO gerichtet wurden. Eine Antwort dazu steht noch aus.

3.2.3 Zu Frage 3:

Sind gegebenenfalls die der VEBO zugestanden Tarife zu grosszügig, so dass eigene Mittel aufgebaut werden konnten, die solche Übernahmen überhaupt möglich machen?

Die Prüfung dieser Frage hängt unter anderem mit der Finanzierungsart der Übernahme zusammen. Diesbezüglich stehen die Antworten noch aus.

3.2.4 Zu Frage 4:

Die Übernahme einer Firma, welche global tätig ist, beinhaltet auch Risiken. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Risiken?

Die zuständigen Organe der VEBO Genossenschaft haben einen unternehmerischen Entscheid getroffen, dessen Risiko sie selbst zu tragen haben. Für die Aufsichtsbehörde wird von Relevanz sein, wie die Kisag AG in die VEBO Genossenschaft eingegliedert wird bzw. ob sie eine eigenständige Tochter bleibt oder in den Strukturen der VEBO aufgeht. Je nachdem sind auch die Risiken anders gelagert. Für den Kanton ist massgeblich, ob sich daraus zusätzliche offene Fragen mit Blick auf die Erfüllung des Leistungsauftrages ergeben. Entsprechende Fragen sind der VEBO ebenfalls bereits schriftlich gestellt worden; eine Antwort, die eine abschliessende Beurteilung zuliesse, steht noch aus.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie wird sichergestellt, dass nicht über Sozialgelder eine Subventionierung einer einzelnen Firma – der Kisag AG – erfolgt?

Institutionen, welche über Angebote für Menschen mit Behinderungen verfügen, erhalten gemäss dem System der Subjektfinanzierung pro bewilligtem und mit einer Person effektiv besetztem Platz eine fixierte Abgeltung, eine sog. Taxe. Die Taxgestaltung ist nicht den einzelnen Institutionen überlassen, sondern ist reguliert. Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen jährlich Höchsttaxen fest. Davor erstellen die Einrichtungen zuerst ihre Voranschläge, wobei sie dafür Budgetweisungen erhalten, die ebenfalls jährlich durch den Regierungsrat erlassen werden. Die darauf abgestützten Budgets und Taxgesuche, welche beim Departement des Innern eingereicht werden, ermöglichen einen Überblick zur Festlegung der Höchsttaxen für das kommende Jahr. Hinzugezogen werden auch konkrete Erfahrungswerte und die vorhandenen Jahresrechnungen. Seit 2010 ist die Höchsttaxe für Institutionen im Bereich Behinderung mehrheitlich gleich geblieben und wurde infolge des Massnahmenplans 2014 auch für das Jahr 2017 auf diesem Niveau gehalten. In diesem Sinne haben die konkreten Budgeteingaben der Institutionen auf die Festlegung der Höchsttaxen aktuell keinen Einfluss. Gestützt auf die geltende Höchsttaxe werden hernach pro Institution individuelle Taxverfügungen erlassen. Darin wird verbindlich geregelt, welche Taxe sie pro Person und bezogene Leistung verlangen darf. Heute ist die Gesamtaxe von Wohnheimen und Tagesstätten aus drei Komponenten zusammengesetzt:

- a. einheitliche Grundtaxen: Diese ist kantonsweit vereinheitlicht und beträgt pro Platz und Tag bei allen Wohnheimen Fr. 90.--, bei allen Tagesstätten Fr. 30.-- und bei allen Wohnheimen mit integrierten Tagesstätten Fr. 120.-- (Fr. 90.-- plus Fr. 30.--).
- b. konkrete Anlagekosten: Diese werden individuell pro Institution berechnet, es gilt aber ein Maximum über alle Stufen hinweg. Dieses Maximum beträgt aktuell pro Platz und Tag bei Wohnheimen Fr. 40.--, bei Tagesstätten Fr. 20.-- und bei Wohnheimen mit integrierten Tagesstätten Fr. 60.-- (Fr. 40.-- plus Fr. 20.--)

- c. individuelle Betreuungskosten: Bei diesen wird pro Institution ein konkreter Indexpunkt berechnet und festgelegt. Dieser Indexpunkt wird mit einem Faktor von 1 – 5 multipliziert, wobei sich der Faktor nach dem individuellen Bedarf der betreuten Person mit einer Behinderung richtet. Hier gilt ein maximaler Wert von Fr. 49.-- für Wohnheime, Fr. 40.55 für Tagesstätten und Fr. 89.55 für Wohnheime mit integrierter Tagesstätte.

Bei den Werkstätten gilt eine einheitliche Abgeltung in Monatspauschalen oder Stundenansätzen, da diese Angebote sich von den Leistungen in Wohnheimen und Tagesstätten wesentlich unterscheiden. Insbesondere sind hier die Anlagekosten anders zu beurteilen, da diese unter anderem aus dem Produktionsertrag gedeckt werden sollen. So erfolgt eine immer gleiche Abgeltung pro Monat von Fr. 1'000.-- resp. Fr. 10.-- pro Arbeitsstunde in jeder anerkannten Werkstätte. Damit sind die entschädigungsfähigen Strukturen abgegolten. Über die Grundpauschale hinaus wird auch die Betreuung entschädigt. Diese beträgt maximal pro Indexpunkt und Monat (1 – 5) Fr. 350.-- oder Fr. 4.35 pro Arbeitsstunde. Die maximale Abgeltung für eine Person in der höchsten Betreuungsstufe, die einen Werkstättenplatz nutzt, beträgt demnach Fr. 2'750.-- pro Monat (Fr. 1'000.-- plus 5 mal Fr. 350.--).

Dieses System ermöglicht ganz allgemein eine gute Regulierung der Kosten bzw. steht namentlich Quersubventionierungen entgegen. Im übrigen wird nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse darüber zu entscheiden sein, ob zusätzliche organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind (siehe Antwort zu Frage 4).

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Unternehmen?

Da das oben beschriebene System Quersubventionierungen entgegensteht, dürfte für den Betrieb der Kisag AG kein Marktvorteil entstehen. Institutionen mit Werkstättenplätzen gelingt es oft, ihre Dienstleistungen und Produktionen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Ihre Kosten für Dienstleistungen und Produktion sind trotz Erhalt von Subventionen nicht tiefer. Sie verzeichnen vielmehr höhere Produktionskosten. Zwar sind die Löhne für Angestellte in Werkstätten tiefer, gleichzeitig muss die Arbeitstätigkeit von Menschen mit einer Behinderung aber intensiver begleitet werden und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Angestellten ist eingeschränkter. Bei den übrigen Produktionskosten sind jedoch Betriebe mit Werkstättenplätzen gefordert wie private Unternehmen. Von einer Verzerrung des Wettbewerbes durch Werkstätten kann entsprechend weder allgemein noch spezifisch im Falle der VEBO ausgegangen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, MUS, BOR (2017-022)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat